

fortgeschrittenen Kantonen (Zürich u.) im Interesse der Rechtseinheit bei der Abstimmung über das erwähnte Bundesgesetz es gewagt, auf die Fortexistenz guter kantonaler Gesetze zu verzichten, um dafür ein Bundesgesetz einzutauschen von in vielen Richtungen zweifelhaftem Werte. An eine Revision der, der Bürokratie Thür und Thor öffnenden übeln Partien dieses Gesetzes ist nicht zu denken. Es hat Mühe genug gekostet, die 22 Kantone hier unter einen Hut zu bringen. Wir müssen das Gesetz haben und behalten, wie es ist, und es kann vorderhand nur Aufgabe derjenigen sein, die diesem Gesetz unterworfen sind, sich die Punkte klar zu machen, bei denen es gilt sich vor Nachteilen zu schützen.

Indem ich solches in den nachstehenden Bemerkungen versuche, glaube ich betonen zu sollen, daß eine ganze Anzahl juristisch sehr interessanter und wichtiger Fragen hier aus nahe liegenden Gründen beiseite gelassen werden muß und daß es sich in dieser Skizze nur darum handeln kann, dem Geschäftsmann einen allgemeinen Begriff zu geben, der es ihm ermöglicht, sich vorkommendenfalls in der einen oder andern Weise mehr mit Bewußtsein dessen, was er thut, zu entschließen, statt blindlings die Wahrung seiner Rechte einem Vertreter anzuvertrauen oder wohl gar, bloß deshalb, weil der Schuldner in der Schweiz wohnt, ganz auf die Verfolgung seiner Rechtsansprüche zu verzichten. Wer als deutscher Gläubiger mit schweizerischen Schuldnern, schweizerischen Anwälten und schweizerischen Richtern einmal unangenehme Erfahrungen gemacht hat, soll wissen, daß das Fälle sind, die bei uns wie anderwärts vorkommen können, und daß er sich ganz wohl vor Schaden hätte bewahren können, wenn er sich die Mühe genommen und zur rechten Zeit um unsere Einrichtungen und um näheren Einblick in diese bekümmert hätte. Unsere schweizerischen öffentlichen Einrichtungen haben Vorzüge verschiedener Art vor denjenigen im Reich; man muß sie aber kennen.

I. Ich habe soeben angedeutet, wie man in Deutschland gegen den säumigen Schuldner vorgeht. Wir haben ein hiervon abweichendes, kürzeres, viel weniger kostspieliges und ungemein praktisches Verfahren, das nur besser sein könnte, wenn es das alte zürcherische, statt des neuen eidgenössischen wäre: das Schuldbetreibungsverfahren. Man beginnt mit dem, womit sonst der Prozeß schließt: mit der Zwangsvollstreckung, auch wenn man kein Urteil in Händen hat. Dem liegt folgender einleuchtende leitende Gedanke zu Grunde: Es giebt eine Menge Schuldner, die nur aus Nachlässigkeit, aus Zahlungsflucht ihre Verbindlichkeiten unerfüllt lassen, während sie die Schuldforderung an sich gar nicht bestreiten. Wozu diesen Leuten gegenüber einen Prozeß führen? Die Schuldbetreibung genügt, um in kurzer Frist bei ihnen pfänden lassen zu können. Es giebt ferner eine große Anzahl von Fällen, wo der Gläubiger über einen vollständig liquiden Forderungsanspruch verfügt: er ist Inhaber eines Acceptes, einer Anweisung, eines Checks, eines Schuldscheins, eines Briefes seines Schuldners, in welchem die Forderung (Betrag, Fälligkeit, Schuldgrund) deutlich genannt sind. Um für diese Forderungen bis zur Zwangsvollstreckung zu gelangen, braucht man auch nicht erst einen Prozeß zu führen. Man schreitet gleich zur Schuldbetreibung, gelangt also gar nicht an den Richter, sondern an den Schuldbetreibungsbeamten, deren es in jeder Gemeinde einen giebt, und bezeichnet ihm die Forderung nach Größe, Fälligkeit, Schuldgrund und Zinsen (weiter nichts) und sagt in der Eingabe, man verlange einen Zahlungsbefehl gegen den und den, da und da. Kosten lägen bei. Schuldner hat zwar binnen zehn Tagen nach Empfang des Zahlungsbefehls das Recht, die Forderung ohne Angabe von Gründen zu bestreiten, um damit die Zwangsvollstreckung still zu stellen. Wenn er das aber nicht thut, ist die Zwangsvollstreckung rechtlich anerkannt. Wenn er es thut (>Rechts-

vorschlag nimmt), kann ich >Rechtsöffnung verlangen, d. h. ich lege dem Richter (nicht dem Betreibungsbeamten) den bestrittenen Zahlungsbefehl (den >Rechtsvorschlag) und meine Beweisurkunde vor (Zeugen und Experten sind im Rechtsöffnungsverfahren nicht zulässig, nur Urkundenbeweis und Geständnis; der Eid ist dem zürcherischen und dem Prozeßrechte mehrerer anderer Kantone überhaupt fremd), und der Richter urteilt dann binnen kurzer Frist, und nachdem er den Schuldner vor seine Schranken geladen und gehört hat, über die Vollstreckbarkeit. Nur wenn der Schuldner Einwendungen, welche die von mir produzierte Schuldanererkennung zu entkräften geeignet sind, dem Richter wenigstens >glaubhaft macht, wird die Sache ins ordentliche Verfahren verwiesen, und ich muß (wie in Deutschland) einen Civilprozeß führen, muß gegen meinen Schuldner >klagen. In allen anderen Fällen (es sind gewiß je 90 von 100) wird die Vollstreckbarkeit ausgesprochen, d. h. die Rechtsöffnung erteilt. Die Rechtsöffnungsverfügung ist nicht identisch mit dem rechtskräftigen Urteil. Sie besagt nur, die Vollstreckbarkeit sei zulässig. Deshalb muß, beiläufig bemerkt, der Schuldner, der veräußert hat zu bestreiten oder mit Unrecht der Rechtsöffnung unterworfen wurde, zwar unweigerlich zahlen, hat aber das Recht, die bezahlte Nichtschuld mit der *condictio indebiti* zurück zu fordern. Das kommt aber höchst selten vor. Das Verfahren ist deshalb doch gut und höchst zweckmäßig.

Dies in den Grundzügen unser Schuldbetreibungsverfahren. Der im Rechtsöffnungsverfahren unterliegende Theil bezahlt dabei die Kosten. Außerdem hat er dem andern Teile für Umtriebe und als Beitrag an dessen außergerichtlichen Kosten (worunter hauptsächlich die Kosten des Rechtsanwalts gemeint sind) die Prozeßentschädigung zu bezahlen. Die letztere deckt etwa ein Drittel oder die Hälfte der Anwaltskosten, ist also ein karglicher Ersatz dessen, was Schuldner durch seine Zahlungsweigerung dem Gläubiger an Kosten verursacht. Allein der Vorteil dieses kurzen und in den meisten Fällen rasch und sicher zum Ziele (der Vollstreckbarkeit) führenden Verfahrens springt gegenüber dem in Deutschland vorgeschriebenen förmlichen Prozeßverfahren nicht minder wie gegenüber dem dortigen Mahnverfahren und dem Urkundenprozeß in die Augen, und ihm gegenüber kommt die eben erwähnte Ungerechtigkeit bezüglich der Kostentragung nicht in Betracht.

II. Bei der Zwangsvollstreckung selbst beginnt nun aber das, was ich als schlecht und mangelhaft und für den Gläubiger bedenklich bezeichnet habe. Das eidgenössische Gesetz hat nämlich den Grundsatz aufgestellt: Schuldner, die nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sollen nur noch bis zur Pfändung und Pfandversteigerung, aber nicht weiter, namentlich nicht bis zum Konkurs betrieben werden dürfen. Und die im Handelsregister eingetragenen Schuldner sollen gar nicht mehr erst auf Pfändung, sondern gleich und ohne bisherige Pfändung auf Konkurs betrieben werden. Es sind nun die wenigsten Schuldner im Handelsregister eingetragen, namentlich alle kleineren Geschäftsleute nicht. Hat jemand diesen kreditiert, so kann er bei der Zwangsvollstreckung nach gescheneher Pfändung, wenn diese keine Deckung ergiebt, nicht weiter; er muß den Schuldner einfach laufen lassen. Und da dieser nicht in Konkurs gebracht werden kann, so darf er ungeniert fortwirtschaften und neue Gläubiger anschwindeln. Die Bedrohung mit dem Konkurs ist ja das letzte und hauptsächlichste Zwangsmittel, das man gegen den Schuldner hat. Durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat der schweizerische Gesetzgeber am Neujahrsmorgen 1892 den größten Teil aller in der Schweiz lebenden Schuldner für im Betreibungswege konkursunfähig und die betreffenden Gläubiger jenen gegenüber dieses Zwangsmittels für verlustig erklärt: eine Maßregel, deren Tragweite für den

Einundsechzigster Jahrgang.